

# Rückmeldung zum Verordnungsvorschlag über ein europäisches Konzept für künstliche Intelligenz

Wir begrüßen den risikobasierten Ansatz der Kommission, der im Verordnungsvorschlag über künstliche Intelligenz skizziert wird, und teilen das Bestreben, KI sicher, rechtmäßig und im Einklang mit den EU-Grundrechten zu gestalten.

#### Grundsätzliche Anforderungen

Die Prüfung des Verordnungsvorschlags durch Parlament und Rat muss darauf abzielen:

- ein angemessenes Verhältnis zwischen Risikoprävention und neuen Belastungen zu schaffen, welches weder Innovation erstickt, noch die Einführung von KI verlangsamt oder gar aufhält,
- 2. die angemessene Durchführbarkeit für Herstellende und Nutzende sicherzustellen,
- 3. eine **ausreichende Flexibilität** zur Anpassung an neue Erkenntnisse sowie an unterschiedliche Organisationsstrukturen innerhalb der KI-Wertschöpfungsketten sicherzustellen.
- 4. die Kohärenz mit den bestehenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten und
- 5. einen flexiblen Marktzugangsrahmen zu fördern.

Dafür sollten folgende Punkte beachtet werden:

# Anwendungsbereich klug anpassen

- Anpassungen des Anwendungsbereichs sind entscheidend, um sicherzustellen, dass die neuen Regeln effektiv, verhältnismäßig und rechtlich eindeutig auf hochriskante KI-Systeme anwendbar sind und zu den gewünschten politischen Ergebnissen führen.
- Die aktuelle **Definition von KI** (Art. 3(1)), die Kriterien zur Bestimmung **verbotener Praktiken** (Art. 5) und die Klassifizierung von KI-Systemen als **Hochrisiko-Systeme** (Art. 6) müssen dafür besser geklärt und eingegrenzt werden, um sich auf die Bereiche zu konzentrieren, in denen die höchsten und weitreichendsten Risiken erwartbar sind.
- So wie sie derzeit formuliert ist, würde zum Beispiel die Definition die meisten modernen Softwares umfassen, die rein statistische und wissensbasierte Ansätze für die herkömmliche Datenanalyse verwenden, die nur geringe Auswirkungen auf die Einzelnen haben.
- Stattdessen sollte die Hochrisiko-Definition die Komponente der menschlichen Aufsicht berücksichtigen und damit KI-Systeme, die lediglich Empfehlungen geben, nicht zu den Hochrisiko-Systemen zählen und sich auf intelligente KI-Systeme konzentrieren, die tatsächliche Entscheidungen treffen können.

### Einstufung von KI-Systemen mit hohem Risiko unbedingt nachbessern

- Wir stimmen zu, dass einige eigenständige KI-Einsatzfälle in den in Anhang III aufgelisteten Bereichen spezifischen Anforderungen unterworfen werden müssen, aber die **Definition** dieser Bereiche ist zu breit.
- Die Annahme, dass bei KI-Systemen ein hohes Risiko besteht, wenn sie im Bereich Schul- oder Berufsbildung, Beschäftigung, Personalmanagement und Selbstständigkeit (Anhang III, Nr. 3 und 4, Art. 6, Abs. 2) eingesetzt wird, würde zu Rechtsunsicherheit und unverhältnismäßigem bürokratischen Aufwand für Unternehmen führen, die versuchen festzustellen, ob sie davon betroffen sind.
- Ob KI als hohes Risiko betrachtet werden sollte, hängt vom spezifischen Kontext und von Situationen, in denen das KI-System die endgültigen Entscheidungen trifft, ab – ein pauschaler Ansatz ist nicht angemessen.
- Die Einstufung würde die Verbreitung innovativer KI-Anwendungen behindern, insbesondere von KI-Lösungen, die eine stärkere Nutzung im **Beschäftigungs- und Bildungskontext** unterstützen.



- KI-Systeme haben das **Potenzial**, die Produktivität von Unternehmen und gleichzeitig das Wohlbefinden der Arbeitskräfte zu steigern, etwa durch eine effektive Aufgabenteilung zwischen Mensch und Maschine, durch die Bereitstellung von Tools zur Kompetenzentwicklung und durch den Zugang zu besseren Arbeitsbedingungen, insbesondere im Bereich Gesundheit und Sicherheit.
- Darüber hinaus gibt die autonome Vereinbarung der europäischen Sozialpartner zur Digitalisierung bereits einige Richtungen und Grundsätze vor, wie und unter welchen Umständen KI in die Arbeitswelt eingeführt wird.
- Eine zu weit gefasste Definition würde vor allem KI-Anwendungen im Personal- und Bildungswesen ausbremsen, die ihre Effektivität und Sicherheit bei der Verbesserung des Bewerbenden- und Mitarbeitenden-Erlebnisses sowie bei der Steigerung der Effizienz unter Beweis gestellt haben.
- Aus diesen Gründen empfehlen wir, die in Anhang III aufgeführten Bereiche auf spezifischere Anwendungsfälle mit hohem Risiko einzugrenzen.

## Aktualisierung der Liste von KI-Systemen mit hohem Risiko schafft Unberechenbarkeit

- Die Europäische Kommission wird ermächtigt, die Liste der eigenständigen KI-Systeme mit hohem Risiko durch **delegierte Rechtsakte** (Art. 7) zu aktualisieren.
- Diese **dynamische Anpassung des Geltungsbereichs** kann zu großer Unberechenbarkeit für den Markt führen.
- KI-Anbieter würden aufgrund der unvorhersehbaren Entwicklung des Anwendungsbereichs der Verordnung in den nächsten Jahren davon abgehalten, innovative KI-Lösungen zu entwickeln.
- Die **Kriterien** (Art. 7, Abs. 2), die die Kommission ermächtigen, die Liste in Anhang III zu aktualisieren, indem sie KI-Systeme mit hohem Risiko unter bestimmten Bedingungen hinzufügt, sind **zu vage**.
- Um die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit des Marktes zu unterstützen, begrüßen wir weitere Klarheit über die genauen Kriterien, die es der Kommission ermöglichen würden, die Liste der Hochrisiko-KI-Systeme zu aktualisieren.
- Die Einführung expliziter Bestimmungen für die Beteiligung der Anbieter und der betrieblichen Nutzer an jedem zukünftigen Prozess zur Aktualisierung der Liste – etwa durch die Ausweitung des Mandats der hochrangigen Expertengruppe für KI – wäre sinnvoll.

#### Verpflichtungen für Anbieter und Anwender nachbessern

- Im Verordnungsvorschlag bleibt die Verantwortungsverteilung zwischen Anbietern und Anwendern unklar.
- Es scheint nicht berücksichtigt zu werden, dass generelle KI-Anwendungen durch den Nutzer für einen bestimmten Zweck konfiguriert werden können. In diesem Fall hat der Anbieter keine Kontrolle über die Anwendung.
- Derzeit gelten die Pflichten Dritter inklusive Nutzer (Art. 28) nur für Systeme, die bereits von Anfang an als Hochrisiko-Systeme klassifiziert werden.
- Hier sollte der Geltungsbereich auch auf Nutzer ausgeweitet werden, die den Verwendungszweck eines sich bereits **auf dem Markt befindlichen** oder in Betrieb genommenen KI-Systems so verändern, dass ein Hochrisiko-System geschaffen wird.